

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 32	S0100/11	19.04.2011
zum/zur		
F0045/11- FDP-Ratsfraktion, Stadtrat Sven Haller		
Bezeichnung		
Nachtflohmarkt		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		10.05.2011

### **1. Wie werten Sie das in der Presse dargestellte Vorgehen des Ordnungsamtes?**

Ich sehe hier kein Fehlverhalten von Seiten des Ordnungsamtes. Der Nachtflohmarkt wurde durch den Veranstalter in der Vergangenheit als Privatmarkt deklariert, d.h. die Anbieter sind somit überwiegend nicht gewerblich tätig.

Eine Marktfestsetzung ist daher nicht erfolgt. Die wenigen gewerblichen Anbieter mussten deshalb die Ladenschlusszeiten (Samstag ab 20:00 Uhr) beachten.

Der Veranstalter kannte diese Regelung und hätte selbst seine Anbieter darauf hinweisen müssen.

Ursächlich für die durchgeführte Kontrolle war ein Hinweis auf nicht gemeldete gewerbliche Aktivitäten einzelner Anbieter auf dem Markt. Diesem Hinweis musste natürlich nachgegangen werden.

Die Kontrolle wurde in ruhiger und sachlicher Form durchgeführt. Selbstverständlich müssen Personalien oder Reisegewerbekarten abgefragt bzw. aufgenommen werden. Ansonsten macht eine solche Kontrolle keinen Sinn.

Im Übrigen wurde bei den gewerblichen Händlern auf die geltenden Ladenschlusszeiten hingewiesen, auf Bußgeldverfahren wurde verzichtet.

### **2. Welche Schritte werden/wurden eingeleitet, um zukünftig derartige Unstimmigkeiten zu vermeiden?**

Durch die Kontrolle hat sich herausgestellt, dass der überwiegende Teil der Anbieter gewerblich tätig ist. So kann für zukünftige Nachtflohmärkte eine Marktfestsetzung erteilt werden, wodurch das Verkaufsverbot Samstag nach 20:00 Uhr entfällt.

Inzwischen erfolgte auf Antrag des Veranstalters eine Marktfestsetzung durch das Ordnungsamt, sodass jetzt alle Händler am Nachtflohmarkt bis zum Ende teilnehmen können.

### **3. Gibt es Erfahrungen, wie andere vergleichbare Kommunen mit der Problematik umgehen?**

Das Marktrecht als Teil des Gewerberechts ist bundeseinheitlich geltend. Von daher dürften abweichende Verfahrensweisen nicht vorkommen. Die Bewertung solcher Nachtflohmärkte orientiert sich, wie vorstehend geschildert, an der Verteilungsstruktur zwischen gewerblichen und privaten Anbietern.

Holger Platz